Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 70 (1997)

Heft: 7

Rubrik: Zivilschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Fourier im Zivilschutz

Auch der Fourier kann nach der Beendigung seiner Dienstpflicht in der Armee im Zivilschutz als Rechnungsführer oder in einem anderen Dienst eingeteilt werden und wertvolle Aufträge zugunsten der Allgemeinheit erfüllen. Eine Zusammenfassung von Hptm Anton Aebi, Pressechef des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV), über das Referat von Walter Maurer, Chef Finanzen, Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern, anlässlich Zusammenkunft der Präsidenten und Technischen Leiter des SFV vom 21. Juni in Dürrenast.

Der moderne Zivilschutz in der Schweiz begann 1959 mit der Annahme des Artikels 22bis der Bundesverfassung. Mit dem neuen Zivilschutz-Leitbild von 1992 wurde die Hilfe bei Katastrophen und anderen Notlagen in Friedenszeiten dem Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter in bewaffneten Konflikten gleichgestellt. Die neue Zivilschutzgesetzgebung trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Der Bundesrat hat den Auftrag des Zivilschutzes in drei Berichten definiert: 1997 wurde die Zivilschutzkonzeption mit einem Hauptauftrag (Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten) verabschiedet. 1990 wurde mit dem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz dem Zivilschutz ein zweiter Hauptauftrag (Hilfe bei Katastrophen und in anderen Notlagen) erteilt. Auf diesen beiden Hauptaufträgen beruht das neue Zivilschutz-Leitbild vom 26. Februar 1992.

Schutz, Rettung und Betreuung der Bevölkerung vor Ort

Der Bericht über die Sicherheitspolitik wurde angesichts der Ende der achtziger Jahre eingetretenen Umwälzungen in Europa erarbeitet. Die meisten der für die Katastrophenhilfe getroffenen Massnahmen könnten auch im Kriegsfall und umgekehrt genutzt werden. Mehrere bewährte Grundsätze wurden bei der Zivilschutzreform '95 von der Organisation '71 übernommen. Es sind vor allem jene Bereiche, die der Erfüllung des ersten Hauptauftrages dienen: dem Schutz, der Rettung und Betreuung der Bevölkerung vor Ort im Falle bewaffneter Konflikte. Die Aufgaben des Zivilschutzes lassen sich weder mit wenigen professionellen Kräften noch ausschliesslich mit freiwilligen Helfern lösen. Deshalb beruht der Zivilschutz auf der Schutzdienstpflicht und dem Milizsystem.

Frauen oder Ausländer können freiwillig mitmachen

Schutzdienstpflichtig sind alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht im Alter zwischen 20 und 52, die nicht oder nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind. In den Zivilschutz wird eingeteilt, wer geistig und körperlich für die Schutzdienstleistung tauglich ist. Frauen oder Ausländer können freiwillig mitmachen.

Die Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinde ist Hauptträgerin des Zivilschutzes. Das ermöglicht bürgernahe, der Gemeinde angepasste Lösungen und unterstreicht die Eigenverantwortung der Bevölkerung. Die Schutzräume bilden nach wie vor das Rückgrat des Zivilschutzes. Es wird angestrebt, für jede Person an ihrem Wohnort oder in der Nähe für einen Teil der erwerbstätigen Wohnbevölkerung im Arbeitsbereich einen Schutzplatz bereitzustellen. Bei drohender Gefahr werden die Schutzräume auf behördliche Anordnung hin vorsorglich bezogen; sie können je

nach Lage für kürzere oder längere Zeit verlassen werden. Bei der Zivilschutzreform '95 werden auch die drei bisherigen gesetzlich verankerten Hauptverpflichtungen übernommen, nämlich die Organisations-, die Bauund die Schutzpflicht. Die Reform '95 beruht im wesentlichen auf die Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe, die der Hilfeleistung in Kriegszeiten gleichgestellt ist. Auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Partnern wie Feuerwehr, Polizei, Samariter und Armee wird grosses Gewicht gelegt. Gestützt auf den Grundsatz «Rationalisierung durch Regionalisierung» wird die überörtliche Aufgabenbewältigung gefördert. Der Kulturgüterschutz wird neu konsequent im Rahmen der Zivilschutzorganisation wahrgenommen. Im neuen Zivilschutz erhält die Ausbildung erste Priorität.

Auftrag und Einsatz

Der Auftrag ist im Sicherheitsbericht von 1990 umschrieben, im Leitbild konkretisiert und in der Zivilschutzgebung rechtlich verankert. Die beiden Hauptaufträge (Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter im Fall bewaffneter Konflikte und Hilfeleistung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen) sind gleichwertig.

Organisation

Die Aufgaben werden von Bund, von den Kantonen, den Gemeinden und Privaten wahrgenommen. Gemeinde-Exekutive ist für die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes verantwortlich. Die Zivilschutzorganisation wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aufgebaut. Sie kann mehrere Gemeinden umfassen. Die Einsatzleitung obliegt dem Chef der Zivilschutzorganisation (Chef ZSO). Er ist direkt der Gemeinde-Exekutive unterstellt und trägt zusammen mit seinem Stab die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation (ZSO).

Personelles

Schutzpflichtig sind alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die nicht oder nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind. Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis 52. Altersjahr, die Wehrpflicht vom 20. bis 42. Altersjahr. Stabsoffiziere leisten bis zum 52. Altersjahr Militärdienst.

Ausbildung

Alle Neueingeteilten haben an einem obligatorischen Einteilungsrapport von einem Tag teilzunehmen. Er zielt auf die zweckmässige Einteilung der Schutzpflichtigen nach dem Grundsatz «die richtige Person am richten Platz» ab. Die Dauer des Einführungskurses sowie auch der Kaderkurse hängt von den mitgebrachten Vorkenntnissen ab. In einzelnen Fällen können Funktionsträger sogar ganz von diesen Kursen dispensiert werden (zum Beispiel Fouriere!). In den Weiterbildungskursen für Kader werden die Kenntnisse der Vorgesetzten und Spezialisten vertieft. Der Einsatz des Rechnungsführers (die Ausbildung dauert fünf Tage) ist analog demjenigen des Fouriers.

Wie der Zivilschutz zum Einsatz kommt

In der Ausgabe 4/97 berichtete Paul Thüring, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, im «Der Fourier» bereits über das «Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform». «Der Zivilschutz in Kürze» ist eine handliche Broschüre, die interessierten Kreisen weitere Informationen liefert.

-r. Die 1995 in Kraft gesetzte Zivilschutzreform trägt der neuen sicherheitspolitischen Lage Rechnung. Der Zivilschutz hat nun zwei gleichwertige Hauptaufgaben: Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen aller Art sowie Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten. Zudem trifft er Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter und ist bereit, zusammen mit anderen Rettungs- und Hilfsorganisationen grenzüberschreitende Einsätze im regionalen Rahmen durchzuführen.

Auf einen Blick

Und so hat das Bundesamt für Zivilschutz alles Wissenwerte in der Broschüre «Der Zivilschutz in Kürze» zusammengefasst. Nebst dem Zivilschutzartikel in der Bundesverfas-

sung, dem Auftrag und Aufgabenteilung Bund, Kantone, Gemeinden und Hauseigentümer innerhalb des Zivilschutzes, können in dieser handlichen Ausgabe auch der Aufbau der Zivilschutzorganisation (ZSO) oder als Teil der Notorganisation in Gemeinde und Kanton oder Region sowie Einsatz-Reihenfolge bei der Katastrophen- und Nothilfe nachgeschlagen werden. Daneben gibt sie Auskunft über die Alarmierung der Bevölkerung bei akuter Gefahr, die Ausbildungsdienste, die Ausgaben des Bundes und die Kostenträger, die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen oder den Sollbestand des Zivilschutzdienstes in der Schweiz.

«Der Zivilschutz in Kürze» kann gratis bezogen werden beim Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Information, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern, Telefon: 031 / 322 50 36 oder Telefax 031 / 322 52 36.



«Dass der Zivilschutz Leerlauf produziert, ist ein Vorurteil!», meinte kürzlich der Luzerner Stadtpräsident Urs W. Studer. Unser Bild zeigt die Welt des Zweiten Weltkrieges, als es noch keinen organisierten Zivilschutz gab, jedoch jedermann aufgefordert wurde, Hand anzulegen!

Foto: Meinrad A. Schuler

Ausgaben für den Zivilschutz im Vergleich mit andern Bereichen

Ausgaben in Franken pro Kopf und Jahr Referenzjahr Zivilschutz 1995 ¹ 80 1995^{2} Lotterien 140 1995 3 Medikamente 555 1995 4 Armee 810 1995 5 Gesundheit 5030 1995 6 Privatversicherung 5300 (auf- bzw. abgerundete Zahlen)

Quellen:

- 1 Staatsrechnung, Eidg. Finanzverwaltung, Berechnungen BZS
- 2 Bundesamt für Polizeiwesen, Lotteriestatistik
- 3 Pharma-Information, Basel: "Das Gesundheitswesen in der Schweiz"
- 4 Staatsrechnung
- 5 Bundesamt für Statistik
- 6 Bundesamt für Privatversicherungswesen